

## Kennzeichnungsetiketten bei Chemikalien



© industrieblick / Adobe Stock

Seit dem 1. Juni 2017 ist die Übergangsfrist für alle in Verkehr gebrachten Produkte gemäß der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) abgelaufen. Nur Chemikalien, die mit CLP-Piktogrammen gekennzeichnet sind, dürfen dann noch geliefert werden.

Unternehmen sind verpflichtet ihre Chemikalien sachgemäß einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken. Falls Unternehmen noch Produkte im Lager haben, deren Kennzeichnungsetiketten nicht den Anforderungen der CLP-Verordnung entsprechen, müssen sie jetzt dafür Sorge tragen, dass die Produkte entweder nicht mehr in Verkehr gebracht oder aber gemäß CLP neu eingestuft und gekennzeichnet werden.

Ziel und Zweck der Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien ist es, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen und den freien Verkehr von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen zu ermöglichen. Dies beruht auf dem von den Vereinten Nationen vereinbarten Global harmonisierten System.

### Weiterführende Artikel

- Leitlinien zur CLP-Verordnung (ECHA) Chemikalien-Verbotsverordnung BAUA: CLP-Verordnung für Gemische

### Dokument-Infos

Webcode: 16231

Ausdrucksdatum: 25.08.2019